

Stand: 07/2025

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr (Lieferungen und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns.

2. Vertragsschluss

2.1 Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2 Angebote des Lieferanten sind kostenlos. Weichen sie von unserer Anfrage ab, so hat der Lieferant darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Nimmt der Lieferant unsere Bestellungen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.4 Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.5 Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern unsererseits, z.B. aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist ein Schadensersatzanspruch gegen uns nach § 122 BGB ausgeschlossen.

3. Lieferungen und Gefahrenübergang

3.1 Seit 1.7.2011 ist die MOTOMETER GmbH SLVS-Verbotskunde. Uns in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden von uns nicht anerkannt und nicht übernommen.

3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und müssen genau eingehalten werden. Maßgeblich hierfür ist der Eingang der Ware bei uns oder bei der vereinbarten bzw. von uns angegebenen Empfangsstelle.

3.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns bestimmte Empfangsstelle.

3.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

3.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Über-

Einkaufsbedingungen

MOTOMETER

Stand: 07/2025

gabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

3.6 Sobald für den Lieferanten erkennbar ist, dass es zu Lieferverzögerungen kommen kann, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die ändert nichts an der Verbindlichkeit des vereinbarten Liefertermins.

3.7 Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden.

3.8 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche des Verzuges 0,5 %, höchstens jedoch bis 5 %, des Bestellwertes als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe greift auch dann ein, wenn wir uns das Recht dazu bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird durch die Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungen

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten inklusive Fracht, Verpackung sowie sonstige Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) frei der von uns benannten Empfangsstelle.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebleistungen des Lieferanten (zB Montage, Einbau) ein. Preiserhöhungen sind auch bei Dauerlieferverträgen nur zulässig, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer an uns zu senden. Die

Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erteilte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

4.3 Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 10 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Die Fristen beginnen mit Eingang der Rechnung oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der Ware, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Eine Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

5. Wareneingangsprüfung beim Lieferanten

Der Lieferant ist zur Durchführung und Dokumentation einer Wareneingangsprüfung beschaffter Produkte und beigestellter Produkte verpflichtet. Die Methoden der Wareneingangsprüfung sind produktspezifisch und richten sich nach der Sicherheitsrelevanz des Zukaufs. Es ist sicherzustellen,

MOTOMETER GmbH

Hanauer Straße 15 | 75181 Pforzheim/Germany | **Phone** +49 7231 4707-500 | **E-Mail** info@motometer.de | **S.W.I.F.T.** BIC PZHSDE 66
IBAN DE86 6665 0085 0000 6902 60 | Sparkasse Pforzheim Calw | **Geschäftsleitung** Lilia Litau, Stefan Schüller | **USt-IdNr.** DE811188293
Sitz Pforzheim | **HRB** 710772 | **Registergericht** Amtsgericht Mannheim

www.motometer.de

Stand: 07/2025

dass nur mangelfreie Produkte in den weiteren Produktionsprozess gelangen können.

6. Reduzierte Eingangskontrolle und Rückpflichten

Der Lieferant wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware liefern. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rückpflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Wir werden die Liefergegenstände nach Eingang innerhalb angemessener Frist lediglich auf ihre Identität und etwaige äußere Transportschäden untersuchen. In der Folge werden wir die Liefergegenstände ausschließlich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges während ihrer Verwendung in der Produktion überprüfen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Frist ist eingehalten, wenn sie von uns – oder im Fall des Streckengeschäfts unserem Abnehmer – am letzten Tag der Frist die Mängelrüge in Textform absendet wird. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Änderung der gesetzlichen Regelungen anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechts-

mängeln stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns zu.

7.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

7.4 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in vorstehender Ziffer 7.3 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7.5 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir

Einkaufsbedingungen

MOTOMETER

Stand: 07/2025

nach den gesetzli-chen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Auf-wendungsersatz.

7.6 Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, We-ge-, Arbeits- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

7.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrüber-gang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Man-gels unvereinbar.

8. Lieferantenregress

8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche in-nerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelan-sprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere be-rechtigt, genau die Art der Nach-erfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzli-ches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend ge-machten Mangelsanspruch (einschließlich Auf-wendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) aner-kennen oder erfüllen, geben wir dem Lieferanten im Regel-fall, ohne aber hiermit eine rechtliche Verpflichtung dazu einzugehen, die Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist, äußert er sich nicht hinrei-chend plausibel dazu oder bestreitet das Vorliegen eines Mangels, und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelsanspruch als unserem Abnehmer

geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverar-beitet wurde.

9. Produkthaftung und Qualitätssicherung

9.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden ver-antwort-lich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustel-len, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisa-tionsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant alle Kosten und Aufwend-ungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer In-anspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen sowie Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unter-richten und ihm Gelegenheit zur Stellung-nahme ge-ben. Weitergehende gesetzliche An-sprüche bleiben unberührt.

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausre-ichende Produkthaftpflchtversicherung mit einer Mindestde-ckungssumme von 5 Millionen Euro je Schadensfall abzuschließen, aufrechtzuerhalten und uns auf Anfor-derung nachzuweisen.

9.4 Der Lieferant hat nach Art und Umfang eine geeig-nete und nach neuestem Stand der Technik entspre-chende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzuneh-men und für min-destens 10 Jahre nach Serienau-schluss aufrechtzuerhal-ten und aufzubewahren.

MOTOMETER GmbH

Hanauer Straße 15 | 75181 Pforzheim/Germany | **Phone** +49 7231 4707-500 | **E-Mail** info@motometer.de | **S.W.I.F.T.** BIC PZHSDE 66
IBAN DE86 6665 0085 0000 6902 60 | Sparkasse Pforzheim Calw | **Geschäftsleitung** Lilia Litau, Stefan Schüller | **USt-IdNr.** DE811188293
Sitz Pforzheim | **HRB** 710772 | **Registergericht** Amtsgericht Mannheim

www.motometer.de

Einkaufsbedingungen

MOTOMETER

Stand: 07/2025

Längere Aufbewahrungszei-ten (bis zu 20 Jahre) werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen in anderen Ländern (z. B. USA) empfohlen.

9.5 Der Lieferant wird uns und unseren Beauftragten (ggf. in Begleitung von Beauftragten unserer Kunden) zur Durchführung von Audits (als System-, Prozess- und Produktaudit) jederzeit zu üblichen Geschäftszei-ten und nach angemessener Vorankündigung Zutritt zu seinen Betriebsstätten und Einsicht in die betreffen-den Unterlagen gewähren und während eines solchen Zutrittes einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und Erteilung von Auskünften zur Verfügung stellen

10. Schutzrechte Freistellung

10.1 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und gewährleistet uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland.

10.2 Der Lieferant hat uns im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren, von allen Ansprüchen freizustellen und den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

11. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

11.1 An Bestellunterlagen, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Sie dürfen nur bei Ausführung von Aufträgen von uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht

werden, deren Einschaltung für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

11.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Modelle, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

11.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der

MOTOMETER GmbH

Hanauer Straße 15 | 75181 Pforzheim/Germany | **Phone** +49 7231 4707-500 | **E-Mail** info@motometer.de | **S.W.I.F.T.** BIC PZHSDE 66
IBAN DE86 6665 0085 0000 6902 60 | Sparkasse Pforzheim Calw | **Geschäftsleitung** Lilia Litau, Stefan Schüller | **USt-IdNr.** DE811188293
Sitz Pforzheim | **HRB** 710772 | **Registergericht** Amtsgericht Mannheim

www.motometer.de

Einkaufsbedingungen

MOTOMETER

Stand: 07/2025

weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Haftungsbeschränkung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Auch dann ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Man-

gels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

14.1 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Leistungsort.

14.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten, die zum Zeitpunkt der verfahrenseleitenden Maßnahme ihren Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Abweichend hiervon können wir nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kundenerheben.

14.3 Soweit vorstehende Ziffer 14.2 nicht anwendbar ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig zu entscheiden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Karlsruhe, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

14.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

MOTOMETER GmbH

Hanauer Straße 15 | 75181 Pforzheim/Germany | **Phone** +49 7231 4707-500 | **E-Mail** info@motometer.de | **S.W.I.F.T.** BIC PZHSDE 66
IBAN DE86 6665 0085 0000 6902 60 | Sparkasse Pforzheim Calw | **Geschäftsleitung** Lilia Litau, Stefan Schüller | **USt-IdNr.** DE811188293
Sitz Pforzheim | **HRB** 710772 | **Registergericht** Amtsgericht Mannheim

www.motometer.de